Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2095

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5968/67

Bonn, den 4. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 2. September 1967 im Bundesgesetzblatt II Seite 2308 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 2. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 837), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 im Anhang II (Zollkontingente) in der Nummer 29 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „380 000 t" ersetzt durch: „613 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Ziffern 1, 3 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" aus Drittländern für das Kalenderjahr 1967 ein zollfreies Kontingent zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1966.

(2) Aufgrund einer geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1966 wurde zunächst durch die Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Bananen — 1967) vom 11. Januar 1967 [1]) ein Zollkontingent in Höhe von 380 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1966 und unter Inanspruchnahme einer Erhöhung nach der Ziffer 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" wird die Kontingentsmenge um 233 000 t auf insgesamt 613 000 t erhöht. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 6 des „Bananenprotokolls" wurden beachtet.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents sollen unerwünschte Preissteigerungen für Bananen vermieden werden.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 730